
S 77 AL 1561/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 1561/02
Datum	21.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 14/03
Datum	02.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 wird zur¼ckgewiesen. Auēergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klāgerin begehrt die Gewāhrung von Teilarbeitslosengeld f¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 statt der Gewāhrung von Arbeitslosengeld f¼r die Zeit vom 1. Mārz bis 31. August 2002. Hintergrund f¼r ihr Begehren ist, dass sie einerseits bereits ab Mārz 2002 eine abschlagsfreie Altersrente f¼r Frauen in Anspruch nehmen mēchte und andererseits in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 neben ihrer Teilzeitstelle keine Leistungen von der Beklagten in Form von Teilarbeitslosengeld erhalten hat, sie diese aus ihrer Sicht bestehende "Versorgungs¼cke" also schlieēen mēchte.

Die 1940 geborene Klāgerin arbeitete zunāchst von Mai 1990 bis Oktober 1995 in Vollzeit als Sozialbetreuerin beim D R K B (D). Ab November 1995 hatte sie zwei Teilzeitstellen (durchschnittliche wēchentliche Arbeitszeit jeweils 20 bzw. 19,25 Stunden) inne. Sie war zum einen als Einsatzleiterin / Vertreterin bei dem P C bis zu

ihrer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung zum 30. Juni 1998 tätig. Zum anderen arbeitete sie als Sozialarbeiterin beim D. Diese Tätigkeit übte sie zunächst auch nach dem Verlust ihres anderen Arbeitsplatzes weiterhin in dem bisherigen Umfang aus.

Am 7. Juli 1998 meldete sie sich arbeitslos und beantragte (Teil-) Arbeitslosengeld. Die Beklagte bewilligte ihr mit bestandskräftiger Verfügung vom 25. August 1998 Teilarbeitslosengeld ab dem 1. Juli 1998 für 180 Tage, also bis zum 27. Dezember 1998.

Am 1. Juni 1999 fragte die Klägerin bei der Beklagten an, wie hoch das Arbeitslosengeld wäre, wenn sie auch ihre bestehende Tätigkeit aufgäbe, was die Beklagte mit Schreiben vom 8. Juni 1999 erläuterte. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin beim D endete durch arbeitgeberseitige Kündigung vom 27. Juli 1999 am 31. Dezember 1999.

Auf den am 21. Dezember 1999 von der Klägerin unter Arbeitslosmeldung gestellten Antrag bewilligte ihr die Beklagte ab dem 1. Januar 2000 für 960 Tage Arbeitslosengeld, zunächst nach einem (gerundeten) wöchentlichen Bemessungsentgelt von 510,00 DM (Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz) in Höhe von wöchentlich 225,19 DM. In der Folgezeit bestand zwischen den Beteiligten Streit über das Bemessungsentgelt und insbesondere darüber, welcher Bemessungszeitraum zu Grunde zu legen sei. Nachdem die Beklagte zunächst meinte, dass die Voraussetzungen für die Anwendung einer unbilligen Härte vorlägen und der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre zu erweitern sei (Bescheid vom 13. April 2000, gerundetes Bemessungsentgelt wöchentlich 740,00 DM), nahm sie diesen Bescheid für die Zukunft ab dem 6. Juli 2000 gemäß [§ 45](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurück (Bescheid vom 3. Juli 2000).

Im weiteren Widerspruchsverfahren kam sie dann zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Wegfalls der einen Teilzeitbeschäftigung [§ 131 Abs. 2 Nr. 2](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) anzuwenden und daher die Zeit, in der die Klägerin lediglich ihre Teilzeitbeschäftigung beim D ausgeübt habe, nicht zu berücksichtigen sei. Sie gewährte mit Bewilligungsbescheiden vom 8. August 2000 nach einem wesentlich höheren gerundeten Bemessungsentgelt von 1.300,00 DM (Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz) Arbeitslosengeld in Höhe von 429,87 DM wöchentlich ab dem 1. Januar 2000 bis zum 21. Juni 2000. Ab dem 22. Juni 2000 erhöhte sie das Bemessungsentgelt auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den so genannten Einmalzahlungen auf 1.430,00 DM wöchentlich. Auf den Widerspruch der Klägerin änderte die Beklagte mit Bescheid vom 13. November 2001 das Bemessungsentgelt auch für die Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni 2000 auf 1.430,00 DM wöchentlich und wies den Widerspruch im übrigen zurück (Widerspruchsbescheide vom 8. Oktober und 21. November 2001). Die Klägerin hat dagegen keine Rechtsmittel eingelegt.

Bereits am 27. April 2001 wandte sich die Klägerin an die Beklagte, um einen

"sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, das Jahr 1999 betreffend" geltend zu machen. Sie habe durch den Verlust von zwei Teilzeitstellen im Abstand von eineinhalb Jahren einen Verlust von sozialen Rechten hinnehmen müssen, weil sie im Jahr 1999 ein Jahr lang nur von dem Gehalt aus einer Teilzeitstelle habe leben müssen, denn das Teilarbeitslosengeld nach Verlust des ersten Arbeitsplatzes sei auf ein halbes Jahr befristet gewesen. Das Arbeitsamt S habe seine Informations- und Beratungspflicht verletzt, denn es habe darauf hinweisen müssen, dass im Falle der Aufgabe ihrer damals noch ausgeübten zweiten Beschäftigung keine Sperrzeit festgestellt worden wäre. Die Aufgabe dieser Beschäftigung zusammen mit dem Auslaufen des Teilarbeitslosengeldes sei eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit gewesen, über die sie hätte aufgeklärt werden müssen.

Die Beklagte bewertete dieses Schreiben als Überprüfungsantrag bezüglich der Bewilligung von Teilarbeitslosengeld und entschied mit Bescheid vom 5. Oktober 2001, dass die Voraussetzungen des [§ 44 SGB X](#) für eine Rücknahme der bisherigen Bewilligungsentscheidungen nicht vorlägen. Der Herstellungsanspruch sei ein Korrektiv für Folgen von Verwaltungsfehlern. Zu der von der Klägerin geforderten Beratung über die Möglichkeit des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Aufgabe einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung habe jedoch kein Anlass bestanden. Es könne nicht erwartet werden, dass die Beklagte ungefragt Ratschläge mit dem Ziel erteile, bestehende Arbeitsverhältnisse vorzeitig zu beenden, um anstelle der daraus zustehenden Arbeitgeberleistungen in den Genuss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu gelangen. Im übrigen sei die Klägerin 1999 nicht arbeitslos gewesen, weil sie eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden ausgeübt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 2002 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Ihre dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin mit Gerichtsbescheid vom 21. Januar 2003 abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld über sechs Monate hinaus, da die gesetzliche Anspruchsdauer darauf begrenzt sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vor dem 1. Januar 2000, da die Klägerin nicht arbeitslos im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewesen sei. Sie könne sich auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen, da die Gewährung höherer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kein wichtiger Grund für die Aufgabe der Beschäftigung gewesen wäre, weshalb die Mitarbeiter der Beklagten ein solches Verhalten auch nicht hätten empfehlen dürfen.

Gegen den ihr am 6. Februar 2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 4. März 2003 erhobene Berufung der Klägerin, mit der sie weiterhin begehrt, dass die Beklagte das bisher für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2002 gezahlte Arbeitslosengeld für die ihr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 entstandene "Versorgungsücke" gewährt. Für die Beklagte mache dies keinen finanziellen Unterschied, und sie könne dann bereits eine abschlagsfreie Altersrente für Frauen ab dem 1. März 2002 in Anspruch nehmen.

Die Klāgerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2002 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 13. April 2000 und 8. August 2000 zu āndern und ihr an Stelle der bisher fā¼r die Zeit vom 1. März bis 31. August 2002 gewā¼hrten Leistungen in gleicher Gesamthēhe fā¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 Arbeitslosengeld zu gewā¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurā¼ckzuweisen,

die sie fā¼r unbegrā¼ndet hā¼lt.

Der Senat hat die die Klāgerin betreffende Verwaltungsakte der Bundesversicherungsanstalt fā¼r Angestellte beigezogen. Daraus ergibt sich, dass der Klāgerin mit Bescheid vom 4. November 2002 Altersrente fā¼r Frauen entsprechend der eigenen ausdrā¼cklichen Bestimmung der Klāgerin ab dem 1. September 2002 gewā¼hrt wird. Das Widerspruchsverfahren ist hinsichtlich des Rentenbeginns nach wie vor anhā¼ngig und im Hinblick auf das vorliegende Gerichtsverfahren von der Bundesversicherungsanstalt fā¼r Angestellte ausgesetzt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsā¼tze nebst Anlagen sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte (Kundennr.) und die Verwaltungsakte der Bundesversicherungsanstalt fā¼r Angestellte (Versicherungsnr.) verwiesen, die Gegenstand der mā¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgrā¼nde:

Die zulāssige ([Å§ 143](#), [144 Abs. 1](#), [151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) Berufung der Klāgerin ist unbegrā¼ndet.

Die Klāgerin hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld fā¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999. Fā¼r das Begehren der Klāgerin, ihr an Stelle des bisher fā¼r die Zeit vom 1. März bis 31. August 2002 gewā¼hrten Arbeitslosengeldes in gleicher Gesamthēhe fā¼r das Jahr 1999 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu gewā¼hren, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach [Å§ 117](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfā¼llt haben. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer nur dann, wenn er vorā¼bergehend nicht in einem Beschāftigungsverhā¼ltnis steht, wobei die Ausā¼bung einer weniger als 15 Stunden wā¼chentlich umfassenden Beschāftigung die Beschāftigungslosigkeit nicht ausschlieā¼t ([Å§ 118 Abs. 1](#), 2 SGB III). Eine Ausnahme ist das

Teilarbeitslosengeld, das bei Teilarbeitslosigkeit gewährt wird, jedoch gemäß [Â§ 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III](#) nur für die Dauer von sechs Monaten. Dieser Anspruch wurde von der Klägerin bereits im höchstzulässigen Umfang ausgeschöpft. Ein Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld für das Jahr 1999 scheitert bereits daran, dass sie nicht im Sinne des Gesetzes arbeitslos war, weil sie tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis zum DRK im Umfang von 19,25 Stunden wöchentlich, also in einem mehr als 15stündigen Beschäftigungsverhältnis stand.

Die Klägerin kann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch nicht aus einem "sozialrechtlichen Herstellungsanspruch" herleiten. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass ein Sozialleistungsträger eine dem Betroffenen gegenüber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ([Â§§ 14, 15](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches) verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zufügt. Der Herstellungsanspruch ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herbeiführung derjenigen Rechtsfolge gerichtet, die eingetreten wäre, wenn der Sozialleistungsträger die ihm obliegende Pflicht rechtmäßig erfüllt hätte. Er kann damit nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet, das rechtlich zulässig ist (BSG, Urteil vom 20. Februar 1980 - [12 RK 34/79](#) - [BSGE 50, 25](#) [29]; Urteil vom 15. Mai 1985 - [7 RAr 103/83](#), [BSGE 58, 104](#) [109/110]). Voraussetzung für den Herstellungsanspruch ist also â abgesehen von dem Erfordernis einer Pflichtverletzung â dass der dem Versicherten entstandene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene zulässige und rechtmäßige Amtshandlung ausgeglichen werden kann. Dies bedeutet umgekehrt, dass in Fällen, in denen der durch pflichtwidriges Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil nicht durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden kann, für die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Raum bleibt (vgl. BSG, Urteil vom 11. März 2004, [B 13 RJ 16/03 R](#)). Die Korrektur mit Hilfe des Herstellungsanspruchs kann sich daher nur auf die "ersetzbaren" Voraussetzungen eines Anspruchs beziehen, wozu etwa die verspätete Antragstellung, eine verspätete Beitragsentrichtung oder eine verspätete Vorlage von Unterlagen gehört (BSG a.a.O.). Die nicht "ersetzbaren" Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch wie die fehlende Arbeitslosmeldung, fehlende Anwartschaftszeit, fehlende Verfügbarkeit, das Fehlen von Eingliederungschancen ist demgegenüber nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln zugänglich. Die Beklagte kann nicht tatsächliche Umstände, die bestanden â wie das Arbeitsverhältnis, die Tätigkeit, das Entgelt -, im Wege der "Herstellung" ungeschehen machen. Zu den offenkundig nicht "ersetzbaren" Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gehört die Arbeitslosigkeit. Da die Klägerin tatsächlich im Jahr 1999 in einem die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigungsverhältnis stand, kann nicht durch ein rechtlich zulässiges Verwaltungshandeln fingiert werden, sie wäre arbeitslos gewesen.

Es kann deshalb dahinstehen, dass auch eine Pflichtverletzung der Beklagten im Sinne einer unvollständigen oder unrichtigen Beratung nicht erkennbar ist. Weder hat die Beklagte im Jahr 1998 oder 1999 unrichtige Auskunft erteilt, noch

dÄ¼rfte die Aufgabe der zweiten TeilzeitbeschÄ¼ftigung mit Auslaufen des Teilarbeitslosengeldes eine naheliegende GestaltungsmÄ¼glichkeit gewesen sein, auf die die Beklagte hÄ¼tte hinweisen mÄ¼ssen. UnabhÄ¼ngig davon, ob die vereinzelt in der Literatur vertretene Auffassung zutreffend ist, bei Aufgabe der zweiten TeilzeitbeschÄ¼ftigung trete keine Sperrzeit ein, wÄ¼rde auch eine Berechtigung zur Arbeitsaufgabe bei der PrÄ¼fung, ob eine Sperrzeit eingetreten ist, noch nicht dazu fÄ¼hren, dass die Arbeitsaufgabe eine "naheliegende Fallgestaltung" ist, die vermutlich jeder Betreffende genutzt hÄ¼tte und auf die die Beklagte hÄ¼tte hinweisen mÄ¼ssen. Es kommt hinzu, dass die KlÄ¼gerin bei Aufgabe ihrer TeilzeitbeschÄ¼ftigung im Jahr 1998 wegen ihres geringeren Lebensalters nur einen kÄ¼rzeren Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hÄ¼tte und zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht absehbar â und vor allem fÄ¼r die Beklagte nicht erkennbar â war, ab wann die KlÄ¼gerin eine abschlagsfreie Altersrente fÄ¼r Frauen in Anspruch nehmen kann. Der Umstand, dass die KlÄ¼gerin im RÄ¼ckblick zu dem Ergebnis kommt, eine andere Gestaltung ihrer beruflichen TÄ¼tigkeiten wÄ¼re insgesamt fÄ¼r sie finanziell gÄ¼nstiger gewesen, begrÄ¼ndet keine rÄ¼ckwirkende Pflichtverletzung der Beklagten. Schlie¼lich sind die Berechnungen der KlÄ¼gerin schon deshalb zweifelhaft, weil ihr Arbeitslosengeld im Hinblick auf die Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 2003 zum Verlust einer TeilzeitbeschÄ¼ftigung (Az. [B 7 AL 76/02 R](#)) fÄ¼lschlich viel zu hoch berechnet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Voraussetzungen fÄ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht erfÄ¼llt.

Erstellt am: 17.03.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024